

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 193.

Sonntag den 12. Juli.

1863.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben wir das Regulativ für den Expropriationshandel vom 20. October 1837 aufgehoben.  
Leipzig am 9. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Eichorius. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Da bei Trottoiranlagen die Breite und Lage jedesmal besonders bestimmt werden muß, können wir den Beginn der Arbeiten daran ohne unsere Genehmigung nicht gestatten. Daher wird das Trottoirlegen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne vorher bei der Rathsstube erteilte Erlaubniß bei einer Strafe bis zu zehn Thalern für jeden Contraventionsfall hierdurch untersagt.  
Leipzig, am 7. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Eichorius. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Wegen Erhöhung der Heiligen Brücke und Erneuerung der Brücken über die sogenannte Panitzschlache in der Connewiger Linie wird von Montag den 13. d. M. ab bis auf weitere Bekanntmachung die Heilige Brücke für allen Verkehr, die Connewiger Linie für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.  
Leipzig am 9. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Eichorius. Schleißner.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. Juli 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Zur Erfüllung des gesetzmäßig ausscheidenden Dritttheils der Ersatzmänner des Collegiums sind aus der Classe der angeesehenen Ersatzmänner (Cl. I.) zwei, aus der der Unangesehenen ohne Unterschied des Standes und Gewerbes (Cl. III.) ebenfalls zwei auszuwählen. Das Loos — von Herrn Bassenge gezogen — fiel in Cl. I. auf die Herren

Kaufmann Brems und  
Buchhändler F. Köhler,

in Cl. III. auf die Herren

Adv. Wandel und  
Prof. Dr. Reclam.

Der Rath theilte mit, daß die Frist, binnen welcher in Stadt und Vorstädten mit Ausnahme der nach dem Regulative vom 2. Juni 1856 genehmigten Straßen die Trottoirentschädigung von 10 Rgr. — pro Elle gewährt werden sollte, mit Ende vorigen Monats abgelaufen sei.

Um auch ferner die Grundstückbesitzer zur Anlegung von Trottoirs aufzumuntern, hat der Rath beschlossen, die gedachte Entschädigung in der zeitlichen Weise bis auf Weiteres fort zu gewähren.

Die Versammlung erteilte dazu einhellig ihre Zustimmung.

Zu der Bestellung des Herrn Adv. Cerutti in Sachen der berecht. Wöhrig geb. Ehrlich gegen die Stadtgemeinde, eine zum Nachlaß eines verstorbenen Hospitaliten gehörige Forderung betreffend, zum Actor der Letzteren wurde Zustimmung erteilt, eine andere Zuschrift, ein der Lähneschen Stiftung hinterlassenes Legat von 1000 Thlr. betreffend, nachdem ein Antrag des Herrn Dr. Schilbach auf Ueberweisung der Angelegenheit an den Stiftungsausschuß abgelehnt worden war — sofort zur Berathung gebracht.

Nach einer Mittheilung des Rathes hat die am 24. Mai d. J. verstorbene Fräulein Emilie Caroline Weigel der Lähneschen Stiftung für Frauenschutz ein Legat von 1000 Thlr. ausgesetzt, damit wenn eine Nachkommnin ihres seeligen Vaters, Carl Heinrich Weigel, weiland Bürgers und Hausbesizers alhier, Aufnahme in diese Stiftung suchen sollte, ihr diese gewährt werde.

So sehr wir es nun — sagt der Rath — auch wünschenswerth bezeichnen, daß die Mittel der Lähnestiftung noch weitem Zuwachs erfahren, und so gern wir die gute Absicht anerkennen,

welche dem vorliegenden Legat zu Grunde liegt, so vermögen wir uns doch nicht für dessen Annahme auszusprechen.

Denn das Legat ist, wie dessen Nachsatz darthut, ein bedingtes: die beigefügte Bedingung würde aber, da man dieselbe, wie selbstverständlich, erfüllen müßte, im Fall der Annahme die Lähne'sche Stiftung jedenfalls benachtheiligen. Die bezeichnete Stiftung würde damit die Verpflichtung übernehmen, die Nachkommen des Vaters der Fräulein Weigel in die Stiftung aufzunehmen: eine solche Verpflichtung glauben wir der Stiftung nicht aufbürden zu dürfen. Einmal ergiebt sich nämlich, daß die Zinsen des Legats in keiner Weise ausreichen würden, um auch nur eine Percipientin zu versorgen, wenn man erwägt, daß schon die Verpflegung im Johannishospital fast das Doppelte kostet. Sodann läßt sich aber aus den Worten des Testaments nicht einmal mit Bestimmtheit folgern, daß gleichzeitig nur eine Weigelsche Nachkommnin Aufnahme suchen könnte, vielmehr kann man ebensogut annehmen, daß das Legat mehreren Gleichberechtigten zur selben Zeit zu Gute kommen solle. Sonach würde die von der Lähne'schen Stiftung zu übernehmende Verpflichtung als eine ganz ungemessene erscheinen, wobei wir noch nicht einmal darauf Gewicht legen wollen, daß die Legitimation der Bewerberinnen schon nach kurzer Zeit von der unendlichen Schwierigkeit sein müßte.

Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, das erwähnte Weigel'sche Legat abzulehnen.

Die Versammlung trat dem Rathesbeschlusse einstimmig bei.

Weiter war folgendes Schreiben des Rathes eingegangen:

Dem Centralausschuß für die Feier des dritten allgemeinen deutschen Turnfestes haben wir unter der Zustimmung Ihres Collegiums die Mittel zur Verfügung gestellt, welche auf Grund des eingereichten Budgets für eine würdige Festfeier erfordert werden. Es werden somit die gesammten Festkosten von dem gedachten Ausschusse bestritten werden.

Trotzdem wird es sich als unabweislich herausstellen, daß der Stadtcasse durch das Turnfest noch verschiedene Ausgaben zufallen, welche nicht in dem vom Centralausschuß in Aussicht genommenen Aufwand inbegriffen sind und, ihrer Natur nach, nicht dahin gehören. Es lassen sich allerdings nicht alle derartige Ausgaben im Voraus übersehen und noch viel weniger in ihrem Umfange bemessen; — bei dem großartigen Umfang, welchen das Fest annehmen wird, dürfte dies als selbstverständlich bezeichnet werden. Aber beispielsweise wollen wir darauf hinweisen, daß eine einfache